

II-1023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/19-3/87

324 /AB

1987 -06- 25

zu 383 /J

1010 Wien, den 22. Juni 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fux, Mag. Geyer, Dr. Pilz, Smolle, Srb und Wabl an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend die Verweigerung der Auszahlung eines Arbeitslosengeldes für behinderte Arbeitnehmer (Nr. 383/J)

Zur Einleitung der Anfrage möchte ich zunächst feststellen:

Es ist unrichtig, daß behinderte Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Behinderte Arbeitnehmer sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung den nicht behinderten Arbeitnehmern völlig gleichgestellt, im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes werden sie bevorzugt behandelt.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz bestimmt allerdings, daß Arbeitsfähigkeit eine der Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld ist. Wer arbeitsunfähig ist, kann daher kein Arbeitslosengeld beziehen. Gerade um diesen Personenkreis eine alternative Sicherung der Existenz zu bieten, ist der Bezug der Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension vorgesehen. Es gibt daher in diesem Bereich keine Benachteiligung von Behinderten. Das gilt nicht nur vom Sinn der in Betracht kommenden Regelungen her, sondern auch juristisch: der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang dargelegt, daß in diesen Regelungen der fundamentale Grundsatz der Sozialversicherung zum Ausdruck kommt, daß Leistungen, die der Existenzsicherung dienen (wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension) einander gegenseitig ausschließen.

- 2 -

Zur Frage 1 "Wie vielen behinderten Arbeitnehmern wurde im vergangenen Jahr die Auszahlung des Arbeitslosengeldes verweigert?" nehme ich daher wie folgt Stellung:

Niemandem wurde, wie dargelegt, auf Grund einer Behinderung allein im Vorjahr die Auszahlung des Arbeitslosengeldes verweigert.

Zur Frage 2 "Wie hoch ist der Betrag, den sich die Arbeitsmarktverwaltung durch diese Maßnahmen im vergangenen Jahr erspart hat?" und zur Frage 3 "Wofür wurden diese eingesparten Gelder verwendet?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Da niemandem die Auszahlung des Arbeitslosengeldes wegen einer Behinderung verweigert worden ist, wurde auch kein Betrag eingespart und erübrigt sich eine Aussage darüber, wofür dieser Betrag verwendet wurde.

Zur Frage 4 "Auf Grund welcher Bestimmungen wurden diese Maßnahmen ergriffen?" verweise ich auf die in der Einleitung dargelegte gesetzliche Lage, wonach behinderten Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitslosenversicherung kein Nachteil erwächst.

Zur Frage 5 "Was werden Sie unternehmen, um diesen Mißstand zu beheben?" und zur Frage 6 "Bis wann werden Sie diesen Mißstand beheben?" nehme ich wie folgt Stellung:

Da auf Grund der obigen Darlegungen kein Mißstand besteht, kann ein derartiger auch nicht behoben werden.

Der Bundesminister:

